



# Strategie der Universität Stuttgart zum Umgang mit geistigem Eigentum (IP-Strategie)

Fassung 01.07.2014

## 1. Prolog – Die Bedeutung von Wissens- und Technologietransfertransfer

Die Förderung von Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer zur Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in der Praxis ist als Aufgabe der Hochschulen im Landeshochschulgesetz § 2 Abs. 5 (Fassung vom 01.04.2014) verankert. Auf dieser Grundlage ist der Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft seit einiger Zeit intensiver geworden. Die Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers leitet sich zusätzlich aus der im Landeshochschulgesetz §§ 40, 41 verankerten Pflicht zur zeitnahen Veröffentlichung der Forschungsergebnisse ab.

Dem Transfer der Forschungsergebnisse zur Nutzbarmachung an Dritte, also der eigentlichen Innovation, vorgelagert ist die Invention. Letztere ist Kernaufgabe der Universitäten, in dem zunächst durch Grundlagenforschung in allen Disziplinen und weiter durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auch interdisziplinär neues Wissen und neue Technologien geschaffen werden. Diese durch Forschung erarbeitete Invention ist Voraussetzung für Wissens- und Technologietransfer und damit Grundlage jeder Innovation.

Der durch Wissens- und Technologietransfer erfolgende Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft wirkt dabei insofern bidirektional, als daraus die für Wirtschaft und Gesellschaft relevanten Themen und Herausforderungen durch die Wissenschaft wahrgenommen und in die Forschung aufgenommen werden können, um fortschrittstiftend neue Lösungen und Erkenntnisse zu erarbeiten.

Die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit stellt dabei sicher, dass die Forschung nicht eingeschränkt werden kann, sondern alle Möglichkeiten, die sich ergeben, unbegrenzt ergründet werden können, unabhängig davon, wohin diese führen.

Neben diesem gemeinnützigen bzw. dem Allgemeinwohl dienenden Aspekten haben die Hochschulen auch auf die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns zu achten. Dazu gehört die haushaltsrechtliche Vorgabe<sup>1</sup>, Werte, welche mit öffentlichen Mitteln geschaffen worden sind, nicht zu verschwenden oder unter Wert an Dritte abzugeben. Dies wird begleitet von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften wie z.B. dem europäischen Beihilferahmen für Forschung, Entwicklung und Innovationen<sup>2</sup>, welche den Ansatz verfolgen, dass im privatwirtschaftlichen Bereich keine Verzerrung der Märkte durch Einwirkungen aus dem öffentlichen Sektor erfolgen darf.

Dem wirtschaftlichen Handeln der Hochschulen stehen die Interessen der Privatwirtschaft gegenüber, die im Rahmen von Wissens- und Technologietransfer in der Regel durch Sicherung von Exklusivität sowie strenger Geheimhaltung nur wenige an neuen

---

<sup>1</sup> § 13 Abs.3 Landeshochschulgesetz BW i.V.m. § 7 Landeshaushaltsordnung und zugehörigen Verwaltungsvorschriften BW

<sup>2</sup> Official Journal of the European Union C.198, 27.06.2014 (2014/C 198/1)



Erkenntnissen teilhaben lassen will und rein wirtschaftlich betrachtet die eigenen Vorteile im Fokus hat.

Mit der hier formulierten IP-Strategie<sup>3</sup> ist die Universität Stuttgart bestrebt, diesem Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen und Aufgaben Rechnung zu tragen und klare Regeln und Handlungsweisen für den Umgang mit geistigem Eigentum festzulegen.

## 2. Ziele beim Umgang mit Forschungsergebnissen an der Universität

Im Rahmen ihrer eigenen Forschung oder bei der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gesellschaft verfolgt die Universität Stuttgart folgende Ziele:

- I. Grundsätzlich werden Forschungsergebnisse zeitnah veröffentlicht (Fachliteratur, Schutzrechte), so dass die erarbeiteten Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- II. Es wird sichergestellt, dass die Forschungsergebnisse als Basis für weitere Forschung und in der Lehre genutzt werden können.
- III. Wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse werden vor einer Veröffentlichung durch geeignete Maßnahmen geschützt, z. B. durch Patent- und Markenmeldungen, und bis dahin durch eine entsprechende interne Geheimhaltung unter Verschluss gehalten.
- IV. Die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen wird durch direkte und indirekte Eigen- oder Fremdverwertung gegen marktübliche Vergütung sichergestellt.
- V. Die Ausgründung von universitätsnahen Spin-Offs, welche aus den an der Universität erarbeiteten Erkenntnissen Produkte entwickeln, wird insbesondere mit den Angeboten der TTI Technologie-Transfer-Initiative GmbH unterstützt.
- VI. Der Ausbau bereits bestehender Kooperationen einzelner Institute mit Unternehmen zu nachhaltigen, strategischen Partnerschaften und Allianzen auf Hochschulebene soll laufend geprüft werden, um bestehende Forschungsschwerpunkte zu stärken und neue Forschungsthemen zu identifizieren.

## 3. Geistiges Eigentum

Bei Forschungsergebnissen handelt es sich um sogenanntes „Geistiges Eigentum“ (Intellectual Property).

Unter diesem Begriff sind Rechte an immateriellen Gütern zu verstehen. Es fallen darunter alle Arten von schutzrechts- oder nicht schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen (i. d. R. aus der Forschung), bspw. Erfindungen, Verfahrensanweisungen, Urheber-

---

<sup>3</sup> IP steht für Intellectual Property, also für Geistiges Eigentum



rechte (z. B. an Computerprogrammen), Designs und das damit verbundene Know-how.

Dieses Geistige Eigentum steht grundsätzlich demjenigen zu, der es erarbeitet hat. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, Urheberrechtsgesetz<sup>4</sup>) wird dieses jedoch bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses i. d. R. vom jeweiligen Arbeitgeber in Anspruch genommen, so dass dieser darüber verfügen kann. Dies trifft an der Universität Stuttgart auf alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Hochschulmitglieder zu. Bei Einbindung von Personen ohne Beschäftigungsverhältnis mit der Universität, wie Studierende oder Stipendiaten in Forschungsprojekten, sind gesonderte Vereinbarungen bzgl. des Geistigen Eigentums zu treffen.

Verhandlungspartnerin im Zusammenhang mit Geistigem Eigentum ist die Zentrale Verwaltung der Universität Stuttgart, Dezernat I, Abteilung Forschung.

#### 4. Verwertung des Geistigen Eigentums

Der Umgang mit Geistigem Eigentum, insbesondere mit Schutzrechten und Erfindungen, ist mit großen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Richtig eingesetzt und angemessen geschützt ist das Geistige Eigentum ein Wettbewerbsvorteil sowohl bei direkten Industriekooperationen als auch beim Einwerben öffentlich geförderter Forschungsvorhaben.

Im ungünstigsten Fall kann sich eine ungeprüfte Weitergabe oder im Umfang nicht richtig bemessene Übertragung von Geistigem Eigentum negativ auf die Forschung und strategische Ausrichtung einzelner Institute auswirken, wenn das Geistige Eigentum nicht mehr bei der Universität liegt. Es können dadurch ganze Forschungsthemen ausgeschlossen sein, mit der Folge, dass auch die Attraktivität für Unternehmen schwindet. Insoweit ist Geistiges Eigentum auch ein Wettbewerbsvorteil für die Universität Stuttgart.

Darüber hinaus können hierdurch wettbewerbsrechtliche Vorschriften verletzt sein. Wenn beispielsweise Geistiges Eigentum unentgeltlich an Unternehmen weitergegeben wird, kann es sich um unzulässige Subventionen<sup>5</sup> handeln, die für Unternehmen und die Universität Strafzahlungen und/oder Rückforderung der Grundfinanzierung von der Hochschule zur Folge haben können.

Meist unproblematisch ist der Umgang mit Geistigem Eigentum, das aus eigenen Mitteln von Instituten bzw. im Rahmen öffentlich geförderter Forschungsprojekte entstanden ist, da hier die Universität i. d. R. alleinige Eigentümerin ist.

Bei einer Zusammenarbeit mit nicht zur Universität gehörenden Dritten ist möglichst im Vorfeld eine genaue Definition von Art und Umfang der geplanten Zusammenarbeit zu treffen; insbesondere zur Nutzung und Verwertung Geistigen Eigentums.

---

<sup>4</sup> u.a. §§ 5 ff. Arbeitnehmererfindergesetz, §§ 43, 69b Urhebergesetz

<sup>5</sup> Art. 87 EGV (bis 31.12.2009), Art. 107 AEUV (ab 01.01.2014), darauf beruhend: Europäischer Beihilferahmen für Forschung, Entwicklung und Innovationen <sup>5</sup> Art. 87 EGV (bis 31.12.2009), Art. 107 AEUV (ab 01.01.2014), darauf beruhend: Europäischer Beihilferahmen für Forschung, Entwicklung und Innovationen



Insbesondere bei Erfindungen als Bestandteil Geistigen Eigentums ist darauf hinzuweisen, dass diese ihrer Natur nach nicht Bestandteil eines Auftrages<sup>6</sup> sein können und daher gesondert zu vergüten sind. Auch bereits bestehendes und in Kooperationen oder Aufträge eingebrachtes Geistiges Eigentum ist ein in der Vergütung zu berücksichtigender Baustein. Die Ausgestaltung der einzelnen Kooperationen erfolgt hinsichtlich der Verwertung allerdings flexibel je nach Chancen- und Risikobewertung des Forschungsprojektes.

Zur wirtschaftlichen Verwertung Geistigen Eigentums, speziell von Erfindungen, Patenten und Gebrauchsmustern, sieht die Universität Stuttgart folgende Möglichkeiten vor:

### **(1) Lizenzierung**

Dieses Modell wird bevorzugt, da hierdurch die Universität Stuttgart Inhaberin des Geistigen Eigentums bleibt. Zudem wird so ermöglicht, auf die einzelnen Bedürfnisse verschiedener Kooperationspartner eingehen zu können. Damit sind beispielsweise nicht ausschließliche (bevorzugt), ausschließliche oder auf bestimmte Geschäftsfelder oder Länder beschränkte Nutzungen möglich.

### **(2) Verkauf (Übertragung)**

Dieses Modell kann ausnahmsweise angewandt werden (z. B. im Bereich der Auftragsforschung), wenn die Umstände es rechtfertigen. Hierbei sind gravierende Nachteile zu beachten, da ggf. weitere Forschungsaktivitäten auf dem betroffenen Gebiet in Zusammenarbeit mit Dritten sehr erschwert werden. Insofern ist hier trotz Übertragung die Einräumung eines Nutzungsrechts für Forschung und Lehre unbedingt zu vereinbaren, um wenigstens die eigene Forschung weiter betreiben zu können. Um die Sichtbarkeit der Universität Stuttgart auch bei Patentrecherchen – insbesondere im internationalen Bereich – zu erhöhen, wird in diesen Fällen eine formale Mitankündung vereinbart. Um dem Risiko einer zu geringen Vergütung bei einer Übertragung vorzubeugen, ist eine Klausel vorzusehen, dass im Falle einer besonderen wirtschaftlichen Bedeutung einer Erfindung weitere Zahlungen erfolgen. Auch die Vereinbarung lizenzgleicher Zahlungen oder Mischformen aus festen und variablen Zahlungen ist bei einem Verkauf möglich.

### **(3) Unternehmensgründungen/Spin-Offs**

Diese Möglichkeit ist dann interessant, wenn Gründer und Gründerinnen aus der Universität Stuttgart heraus entwickelte Ideen in Produkte umsetzen möchten. Hier werden je nach Einzelfall besondere Konditionen der Lizenzierung (in besonderen Fällen auch der Übertragung) angeboten.

Zu den einzelnen Kooperations- und Verwertungsoptionen wurden von der Universität Stuttgart Basis-Musterverträge erarbeitet, um einen hohen Standard zu etablieren. Jeder dieser Verträge ist jedoch fallspezifisch anzupassen. Dadurch wird auch die er-

---

<sup>6</sup> Erfindungen können nicht beauftragt werden, weil sie nicht planbar sind. Die Universität Stuttgart geht deshalb davon aus, dass nicht vorgegebene Erfolge (Werkvertragscharakter) erarbeitet werden sollen, sondern vielmehr im Rahmen der Forschung die Durchführung von Arbeiten (Dienstvertragscharakter) der Schwerpunkt ist. Dass dabei Ergebnisse erzielt werden, ist unbestritten. Wie diese Ergebnisse aber aussehen ist offen, weshalb sie nicht von vorneherein beauftragt werden können.



forderliche marktgerechte Vergütung entsprechend den rechtlichen Vorgaben sichergestellt.

Durch diese IP-Strategie können Verhandlungen mit Partnern für Kooperationsprojekte und Allianzen universitätsweit auf einer gemeinsamen Basis erfolgen und doch die Flexibilität zur Berücksichtigung von besonderen Umständen des Einzelfalls gewährleistet werden.

Prof. Dr. phil. nat. Graf  
Prorektor für Wissens- und Technologietransfer